

Das Gesetz überhaupt (die Verfassungsurkunde) bestimmt, daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen. Sehr richtig hat der geehrte Abgeordnete bemerkt, daß die Expropriation ein sehr wichtiges Recht sei, weil es in das Privateigenthum eingreife, und daß es daher in enge Grenzen gezogen werden müsse. Dieses, meine Herren, ist durch die Verfassungsurkunde bereits anerkannt und wird von der Regierung und Ständen gehandhabt. Ob der Zweck überhaupt so wichtig und so gemeinnützig sei, um einen Eingriff in das Privateigenthum zu gestatten? darüber entscheiden Regierung und Stände, indem für jede Eisenbahn ein besonderes Expropriationsgesetz gegeben, oder die Anwendung des bestehenden speciell genehmigt werden muß. Diese Vorfrage beruht also jedesmal auf Gesetz. Nun ist die zweite Frage: welche Grundstücke sind im einzelnen Falle hierzu zu verwenden? In dieser Beziehung schreibt aber das Gesetz ausdrücklich vor: daß über die Nothwendigkeit der Abtretung der einzelnen Grundstücke das Ministerium des Innern zu entscheiden hat. Das Ministerium des Innern, meine Herren, ist hier eine unbetheiligte Behörde. Ihm kann es ganz gleichgültig sein, wie viel und ob dieses oder jenes Grundstück zu den Eisenbahnen genommen wird. Es kann nur den Zweck der Sache selbst vor Augen haben. Ueber die Frage, was nothwendig sei, werden freilich die Ansichten sehr verschieden sein, und der Grundeigenthümer wird hierin eine andere Ansicht haben, als die ihm gegenüberstehende Eisenbahnbehörde. Darum ist die Entscheidung über die Nothwendigkeit lediglich dem Ministerio des Innern in die Hand gegeben, und so glaube ich, kann darüber ein Zweifel nicht mehr obwalten. Was der Abgeordnete darüber sagt, es solle allemal vollständige Entschädigung gegeben werden, so ist dieses im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, wo es heißt: „vollständige Entschädigung u.“ Daß im einzelnen Falle wieder zweifelhaft werden kann, was ist vollkommene Entschädigung, welcher Werth ist zu gewähren, das liegt in der Natur der Sache; darum hat es das Gesetz nicht bloß bei der Entscheidung der Administrativbehörde bewenden lassen, sondern wenn der Grundstücksbesitzer sich dabei nicht beruhigt, so bleibt ihm unbenommen, eine größere Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen, mithin scheint, was der geehrte Abgeordnete bemerkte, vollkommen durch das Gesetz getroffen zu sein.

Abg. D. Geißler: Ich will auf die Aeußerung des Herrn Justizministers nur ganz kürzlich erwiedern, daß ich nicht bezweifel habe, daß in unserer Gesetzgebung so vorgesehen ist, wie es die Natur des Expropriationsgesetzes im Allgemeinen erlaubt. Da aber die Natur des Gesetzes in einem Ermessen der Anwendung besteht, und der Herr Minister hat dieses zugegeben, so handelt es sich eben darum, wie diese dem Ermessen anheimgegebene Anwendung erfolgt. Dies bringt mich zugleich auf die Aeußerung des Herrn Regierungscommissars, daß hier die Unterbehörden keinen Vorwurf verdienen, denn sie hätten nach dem Gesetze gehandelt. Ich kann dem nicht beistimmen; sie haben nämlich das Gesetz falsch angewendet, indem es nicht volle Ent-

schädigung (welche doch das Gesetz will) genannt werden kann, wenn der Eigenthümer des Bodens von seinem damnum emergens den vierten Theil bekommt. Ich muß also bei der Weise, wie ich mich hinsichtlich des Verfahrens der untern Instanz ausgedrückt habe, stehen bleiben.

Staatsminister v. Könneritz: Auch dieses ist nicht der Fall, denn daß über den Werth verschiedene Ansichten sich äußern werden, ist natürlich. Das hat auch das Gesetz vorhergesehen, man brauchte sonst keine zweite Instanz.

Abg. Sachse: Ich wünsche die Discussion nicht zu verlängern, und finde dazu den Gegenstand nicht von solcher Bedeutung, um nach alle dem, was darüber gesprochen worden ist, ferner zu discutiren.

Abg. v. Thielau: Ich habe zur Widerlegung sowohl des Abg. Oberländer, als des Abg. D. Geißler zu sprechen. Ich habe nur sehr wenig zu sagen. Der Abg. Oberländer scheint bei der Kritik des Berichts der Deputation von dem Grundsatz auszugehen, daß alles dasjenige, was seiner Meinung entgegen ist, nicht gründlich und gewissenhaft beurtheilt sei. Denn er argumentirt so: Die Deputation hat anders entschieden, als die in der ersten Kammer die Sache beurtheilt hat, und deswegen ist der Bericht nicht gründlich und gewissenhaft. Ich muß nun gestehen, daß ich den Bericht für sehr gewissenhaft und gründlich halte, und in allen Stücken dafür stimmen werde. Wenn eine Beschwerde vorliegt, so handelt es sich darum, ob sie gegründet ist. Ein Beweis scheint mir aber von den geehrten Abgeordneten, welche gesprochen haben, nicht geführt worden zu sein. Der geehrte Abgeordnete hat bemerkt, daß das Gesetz hierin sehr mangelhaft erscheine. Der Herr Minister hat bereits nachgewiesen, daß durch das Gesetz bereits das Alles erreicht ist. Ich sehe also auch hier keinen Grund, die Beschwerde noch aufrecht zu erhalten. Es müßte ein Antrag gestellt werden, daß eine besondere Gesetzworlage gegeben würde, um die Mängel zu beseitigen. Der Abgeordnete hat aber darauf verzichtet, also könnte uns die Debatte auch darüber Nichts helfen. Uebrigens bin ich der Meinung, daß an und für sich diese Beschwerde wegen einer Expropriation kaum eine so bedeutende sei, daß deshalb eine besondere Gesetzworlage nothwendig sein dürfte, weil der Zweck der Eisenbahngesellschaft gar nicht darauf gehen kann, unzumuthbare und unnöthige Expropriationen vorzunehmen, denn sie müßte dann mehr bezahlen, und am allerwenigsten würde die Staatsregierung die Expropriation billigen, die wollte man ein Interesse bei ihr voraussetzen, weil sie dabei theilhaft wäre, das Interesse der Staatscasse wohl am ersten berücksichtigen würde. Auf der andern Seite muß ich aber doch die Behörde als unparteilich annehmen, und gerade sie würde den Schutz der Unterthanen, der Gesellschaft gegenüber, gewiß mehr berücksichtigen, als das Interesse der hier in Frage kommenden Gesellschaft. Ich glaube allerdings, daß die Beschwerde Hanel's v. Cronenthal als völlig ungegründet anzusehen ist.

Abg. v. Bezschwitz: Zur Rechtfertigung der Deputation erlaube ich mir, den geehrten Abg. D. Geißler auf S. 1098 des Berichts aufmerksam zu machen, wo die Deputation die feste